

NEWSLETTER

Thema dieser Ausgabe

Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht: Maßgebende Steuerklasse beim Erwerb vom biologischen Vater

Beim Erwerb eines Kindes von seinem leiblichen Vater, der nicht auch der rechtliche Vater ist (biologischer Vater), findet die Steuerklasse III Anwendung.

Hintergrund

Der Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer) unterliegen u.a. der Erwerb von Todes wegen sowie die Schenkungen unter Lebenden. Besteuert wird die Bereicherung des Erwerbers, soweit keine Steuerbefreiung greift oder der persönliche Freibetrag des Erwerbers reicht.

Der persönliche Freibetrag sowie auch der anzuwendende Steuersatz ist von der Steuerklasse des Erwerbers abhängig. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind „Kinder und Stiefkinder“ Teil der günstigen Steuerklasse I.

Mit Urteil vom 5.12.2019 (Az. II R 5/17) hatte der Bundesfinanzhof für den Fall, dass die biologische und die rechtliche Vaterschaft auseinanderfallen, zu entscheiden, welche Steuerklasse und somit welcher Freibetrag für den Erwerb eines Kindes vom biologischen Vater einschlägig ist.

Das Urteil betrifft also einen durchaus praxisrelevanten Fall, in dem die Ehefrau während der Ehe von einem Liebhaber ein Kind bekommt. In dieser Konstellation ist nach dem Abstammungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs derjenige Mann Vater des Kindes, der mit der Mutter verheiratet ist (§ 1592 Nr. 1 BGB). Das gilt selbst dann, wenn der leibliche Vater (hier: der Liebhaber) die Vaterschaft förmlich anerkannt hat. Die Anerkennung der Vaterschaft ist nämlich nach dem Gesetz rechtlich nicht wirksam, solange die Vaterschaft eines anderen Mannes (hier: des Ehemanns) besteht. Die gesetzlich vermutete Vaterschaft des Ehemanns aufgrund der Ehe ist rechtlich vorrangig gegenüber der tatsächlichen Vaterschaft des Liebhabers.

Urteil des Bundesfinanzhofs

Sein Urteil vom 5.12.2019 fasst der Bundesfinanzhof in der Pressemitteilung Nr. 13 vom 12.3.2020 wie folgt zusammen:

„Erbt ein Kind von seinem biologischen Vater, findet auf das Erbe nicht die für Kinder günstige Steuerklasse I Anwendung, sondern es wird nach der Steuerklasse III besteuert. Dies hat der II. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) mit Urteil vom 05.12.2019 entschieden. Dasselbe gilt, wenn der biologische Vater seinem Kind zu Lebzeiten eine Schenkung macht.

§ 15 Abs. 1 Steuerklasse I Nr. 2 ErbStG sieht vor, dass auf Kinder und Stiefkinder die Steuerklasse I anzuwenden ist. In dieser Klasse fällt bei einem Erwerb bis 75.000 € eine Steuer in Höhe von 7 % an. In der Steuerklasse III sind dafür bereits 30 % Steuer zu zahlen. Besser kommen Kinder auch bei den Freibeträgen weg. Sie erhalten 400.000 €, bei Steuerklasse III lediglich 20.000 €.

Im Streitfall war der Kläger der leibliche, aber nicht der rechtliche Vater. Der Kläger war also der sog. biologische Vater seiner Tochter. Der rechtliche Vater war ein anderer Mann, mit dem die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet war. Der Kläger schenkte seiner leiblichen Tochter 30.000 € und beantragte beim Finanzamt (FA) die Anwendung der günstigen Steuerklasse I. Das FA lehnte mit dem Hinweis ab, die Steuerklasse I finde nur im Verhältnis der Tochter zu ihrem rechtlichen Vater Anwendung. Rechtlicher Vater sei aber der Ehemann der Mutter und nicht der Kläger.

Das Finanzgericht gab dem Kläger Recht. Es gebe keinen Grund, die einschlägige Bestimmung des § 15 Abs. 1 Steuerklasse I Nr. 2 ErbStG nach den zivilrechtlichen Regelungen eng auszulegen und nur den Erwerb vom rechtlichen Vater zu privilegieren.

Der BFH sah dies anders. Für die Steuerklasseneinteilung nach § 15 Abs. 1 ErbStG sind die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften der §§ 1589 ff. BGB über die Abstammung und Verwandtschaft maßgebend. Diese unterscheiden zwischen dem rechtlichen Vater und dem biologischen Vater und akzeptieren, dass die rechtliche und die biologische Vaterschaft auseinanderfallen können. Nur der rechtliche Vater hat gegenüber dem Kind Pflichten, wie zum Beispiel zur Zahlung von Unterhalt. Außerdem ist das Kind nur gegenüber seinem rechtlichen, nicht aber seinem biologischen Vater erb- und pflichtteilsberechtigt. Dies rechtfertigt es, den rechtlichen Vater auch für die Erbschaft- und Schenkungsteuer finanziell besser zu stellen. Könnte ein Kind von seinem rechtlichen und zugleich von seinem biologischen Vater nach der Steuerklasse I erwerben, wäre dies schließlich eine Besserstellung gegenüber Kindern, die, wie in den allermeisten Fällen, nur „einen einzigen“ Vater haben und nur von diesem steuergünstig erwerben können.“

Fazit

Das Urteil ist für Steuerpflichtige ungünstig, bringt aber Rechtsklarheit für den Fall des Erwerbs eines Kindes von seinem leiblichen Vater, der nicht auch der rechtliche Vater ist. Bei einer ggf. vorzunehmenden Schenkungsteuerplanung ist das Urteil zu beachten.

10.4.2020

Dr. Johannes Stehr
Rechtsanwalt Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht

Ansprechpartner

Für alle Fragestellungen stehen Ihnen gerne zur Verfügung



PETER STEHR sen.
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

kanzlei@stehr-stadler.de



MICHAEL STADLER sen.
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

michael.stadler@stehr-stadler.de



PETER STEHR jun.
Steuerberater

peter.stehr.jun@stehr-stadler.de



ANNELIESE LINDNER
Steuerberater

anneliese.lindner@stehr-stadler.de



PAUL PICHLER
Steuerberater

paul.pichler@stehr-stadler.de



Dr. JOHANNES STEHR
Rechtsanwalt
Steuerberater
Fachanwalt f. Steuerrecht

johannes.stehr@stehr-stadler.de



PATRICK STADLER
Steuerberater

patrick.stadler@stehr-stadler.de



MICHAEL STADLER jun.
Steuerberater

michael.stadler.jun@stehr-stadler.de

STEHR STADLER LINDNER PICHLER
Vereidigte Buchprüfer Steuerberater
Rechtsanwalt Partnerschaft mbB

Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB
Michael Stadler sen., Bw., vBP, StB
Peter Stehr jun., Dipl.-Bw. (FH), StB
Anneliese Lindner, StB
Paul Pichler, StB
Dr. Johannes Stehr, RA, StB, FAFStR
Patrick Stadler, StB
Michael Stadler jun., M.A., LL.M., StB

Badstraße 26, 83646 Bad Tölz
Tel.: 08041/7678-0, Fax: 7678-22
E-Mail: kanzlei@stehr-stadler.de
Homepage: www.stehr-stadler.de

Sitz der Gesellschaft: Bad Tölz
AG München, PR 498
USt.Id.Nr.: DE233818164

Landwirtschaftliche Buchstelle
Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB

Kooperationen

Rechtsanwalt Rudolf Röck
Badstraße 26, 83646 Bad Tölz
Sander & Sander Rechtsanwälte
Salzstraße 11, 83646 Bad Tölz